

(2) Die Holzkontore sind den zuständigen Wirtschafts-
räten bei den Räten der Bezirke unterstellt

(3) Die Holzkontore sind berechtigt, zur Durchfüh-
rung ihrer Versorgungsaufgaben Handelslager, Fach-
geschäfte und Vertragslager einzurichten.

§ 2

Name und Sitz

(1) Die Holzkontore führen im Rechtsverkehr fol-
gende Bezeichnung:

Holzkontor des Bezirkes
(Angabe des Bezirkes)
.....
(Ort der Verwaltung des Betriebes)

(2) Sitz der Holzkontore ist der Ort der Verwaltung
des Holzkontors.

(3) Die Handelslager führen den Namen des Holzkon-
tors des Bezirkes mit einem Zusatz, der Art und Sitz
dieser Betriebsstelle erkennen läßt.

§ 3

Aufgaben

Die Holzkontore sind im Rahmen ihres Versorgungsbereiches und im Rahmen der Materialbilanzen für den planmäßigen Absatz der Erzeugnisse der betreffenden Industriezweige und der staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe sowie für die planmäßige und bedarfsgerechte Versorgung der Bedarfsträger verantwortlich. Sie haben ihre Handelstätigkeit unter Beachtung der wirtschaftlichen und politischen Schwerpunkte ständig zu verbessern.

§ 4

Pflichten

Zur Durchführung der im § 3 festgelegten Aufgaben haben die Holzkontore insbesondere folgende Pflichten:

1. Mitwirkung bei der Durchführung der Bedarfsermittlung;
2. Mitwirkung bei der Vorbereitung der Material- und Sortimentsbilanzen sowie der Bilanzen für nicht kontingentierte Erzeugnisse;
3. Einflußnahme auf die Produktion insbesondere mit Hilfe des Vertragssystems zur Sicherung einer qualitäts- und bedarfsgerechten Versorgung;
4. Unterstützung der fachlich zuständigen Betriebe sowie der Unterabteilungen Forstwirtschaft bei den Räten der Bezirke bei der Aufstellung bedarfsgerechter Produktionspläne;
5. Einwirkung auf die Betriebe der Holzbe- und -verarbeitenden Industrie durch Übergabe von Sortimentsprogrammen mit dem Ziel, die bedarfs-, Sortiments- und termingerechte Produktion zu sichern;
6. Unterstützung der örtlichen Staatsorgane und Mitwirkung an der Durchsetzung der vorgeschriebenen oder sonst erforderlichen Maßnahmen zur Einsparung von Holz;
7. Aufdeckung von Materialreserven der Betriebe an Holz zur Verbesserung der Versorgung und zur Bildung einer ausreichenden Lagerhaltung;
8. Durchsetzung günstiger Lieferbeziehungen auf der Grundlage entsprechender Liefer- und Bezugspläne;

9. Bildung gut sortierter Lagerbestände auf der Grundlage der Bestandsnormativen, deren Höhe eine kontinuierliche Versorgung der Bedarfsträger gewährleistet;

10. Unterrichtung der örtlichen Staatsorgane bzw. der übergeordneten Organe der Bedarfsträger zur Einleitung von Maßnahmen bei Feststellung von Mängeln in der Anforderung von Material und bei ungenügender Holzausnutzung;

11. ständige Verbesserung der Handelstätigkeit zur Erhöhung der Rentabilität insbesondere durch Senkung der Kosten für den Umschlag der Erzeugnisse.

§ 5

Befugnisse

Die Holzkontore sind berechtigt:

1. Unterlagen über die Produktion und den Bedarf von den Wirtschaftsorganen bzw. den Betrieben im Auftrage des Wirtschaftsrates bei dem Rat des Bezirkes bzw. im Auftrage des Staatlichen Holzkontors in Übereinstimmung mit dem Wirtschaftsrat bei dem Rat des Bezirkes anzufordern;
2. die Bestandshaltung und den Verbrauch von Produktionsmitteln unter Auswertung der vom Betrieb geführten Unterlagen zu überwachen;
3. an den Besprechungen der bezirklichen Transportausschüsse teilzunehmen;
4. beim Auftreten von Schwierigkeiten in der Versorgung der Bedarfsträger auf Verlangen oder mit Zustimmung des Staatlichen Holzkontors in Übereinstimmung mit dem Wirtschaftsrat bei dem Rat des Bezirkes bzw. auf Verlangen oder mit Zustimmung des Wirtschaftsrates bei dem Rat des Bezirkes die erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen oder selbst durchzuführen.

Die beauftragten Mitarbeiter des Holzkontors sind berechtigt, in Wahrnehmung ihrer Pflichten und Befugnisse volkseigene Betriebe und die sonst in Betracht kommenden Institutionen zu betreten.

§ 6

Struktur- und Stellenplan

Der Struktur- und der Stellenplan der Holzkontore ist nach den hierfür geltenden Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.

§ 7

Leitung und Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Die Holzkontore werden durch Direktoren geleitet, die von den Vorsitzenden der Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke berufen und abberufen werden. Die Leitung der Holzkontore erfolgt nach dem Prinzip der persönlichen Verantwortung und nach dem Grundsatz der Einzelleitung bei aktiver Mitarbeit aller Beschäftigten.

(2) Die Direktoren sind für die politische, wirtschaftliche und organisatorische Tätigkeit der Holzkontore verantwortlich und den Abteilungen Material-technische Versorgung der Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke rechenschaftspflichtig. Sie sind bei ihren Entschei-